

Aktenzeichen:
9 C 81/17



Amtsgericht Worms

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Michaela Sievers-Römhild, Saar-
landstraße 71, 55411 Bingen

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Worms durch die Richterin am Amtsgericht am 07.09.2017 im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin macht mit der vorliegenden Klage Entgeltansprüche aus einem Stromlieferungsverhältnis zwischen der Beklagten und der FlexStrom AG i.l. geltend.

Hierzu hat sie vorgetragen, die streitgegenständliche Forderung sei vom ursprünglichen Forderungsinhaber, Herrn Dr. _____ als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Flex-Strom AG i.l. mit Abtretungsvertrag vom 23.02.2016 auf die _____ als alleinige Forderungsinhaberin übergegangen.

Zum Beweis hierfür wurde der Abtretungsvertrag vom 23.02.2016 sowie eine Abtretungsbestätigung vom 01.07.2016 vorgelegt.

Die Klägerin ist dabei für ihre Aktivlegitimation beweisfällig geblieben.

Gemäß dem vorliegenden Abtretungsvertrag tritt der Gläubiger an den Abtretungsempfänger die aus der dem Forderungskaufvertrag beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Abtretung ist, ersichtlichen Forderung in vollem Umfang ab.

Die entsprechende Anlage wurde durch die Klägerin, trotz gerichtlicher Aufforderung vom 24.08.2017, nicht vorgelegt.

Die weiterhin beigefügte Abtretungsbestätigung, innerhalb derer Dr. _____ bestätigt, dass die Gesamtforderung aus dem Energieversorgungsverhältnis, bestehend aus Hauptforderung, Verzugszinsen und Verzugsschaden, gegen die Beklagte voll umfänglich vom Abtretungsvertrag vom 23.02.2016 umfasst ist und die Klägerin diese Abtretung angenommen hat, ist nicht ausreichend um die Bestimmtheit der Abtretung zu belegen.

Die Beurteilung der Wirksamkeit der Abtretung ist Aufgabe des Gerichts und kann nicht durch eine Bestätigung des Insolvenzverwalters ersetzt werden.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergehen nach §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richterin am Amtsgericht